



Energierrechtliche Informationspflichten zum Schutz der Verbraucher – Aktuelle und künftige Entwicklungen



Update Energierecht
Prof. Dr. Christian Alexander
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Agenda

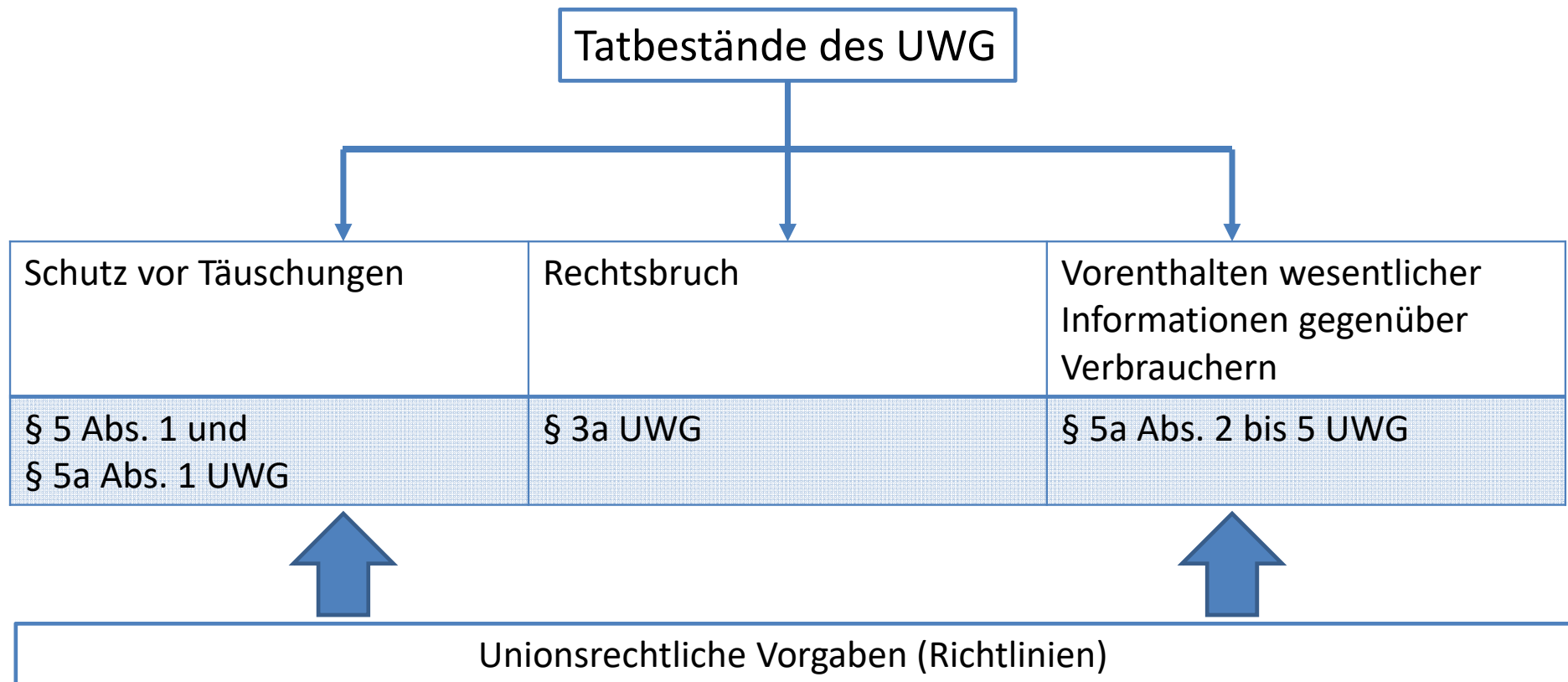
- I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten
- II. Entwicklungen auf EU-Ebene: „New Deal for Consumers“
- III. Fazit

Update Energierecht

I. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU ENERGIERECHTLICHEN INFORMATIONSPFLICHTEN

II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Überblick



II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Überblick

§ 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 UWG

Geschäftliche Handlung

Angabe

- Aktives Tun
- Unterlassen

Unwahr oder sonst zur
Täuschung geeignet

Geschäftliche Relevanz

§ 3a UWG

Geschäftliche Handlung

Marktverhaltensregelung, z. B.

- Kennzeichnungspflichten
- AGB-Vorschriften usw.

Objektive Zuwiderhandlung

Spürbarkeit

§ 5a Abs. 2 bis 5 UWG

Geschäftliche Handlung

Wesentliche Information

Vorenthalten oder
gleichgestelltes Verhalten

Gegenüber Verbrauchern

Benötigen der Information je
nach den Umständen

Geschäftliche Relevanz

II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Täuschung (§ 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 UWG)

– OLG Frankfurt GRUR-RR 2019, 440

- Täuschung durch die Mitteilung einer (unberechtigten) Änderung einer Preisklausel
- Revision beim BGH: I ZR 86/19

Leitsätze

1. Ein Fernwärmeversorger ist nicht berechtigt, eine mit seinen Kunden vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig durch öffentliche Bekanntmachung zu ändern; eine solche Befugnis ergibt sich insbesondere nicht aus **§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV**. Eine an die Kunden gerichtete Mitteilung über eine auf diese Weise vorgenommene Änderung ist irreführend (§ 5 UWG).

2. In dem in Nummer 1 genannten Fall kann ein Verbraucherschutzverband den Fernwärmeversorger auf **Unterlassung künftiger Mitteilungen** und auf **Versendung eines Berichtigungsschreibens** an die Kunden in Anspruch nehmen.

II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Täuschung (§ 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 UWG)

– Ergänzende lauterkeitsrechtliche Überlegungen

1. Auch das Äußern einer Rechtsansicht kann irreführend sein.

- BGH GRUR 2019, 754 – Prämiensparverträge

2. Wie weit reicht der lauterkeitsrechtliche Beseitigungsanspruch?

- BGH GRUR 2018, 423 – Klauselersetzung
 - Nur unmittelbare Beseitigung des lauterkeitsrechtlichen Störungszustands oder
 - umfassende Folgenbeseitigung auch in individuellen Vertragsverhältnissen?

II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Rechtsbruch (§ 3a UWG)

- OLG Hamm EnWZ 2017, 418
 - PAngV und AVBFernwärmeV als Marktverhaltensregelungen
 - Aber: Im konkreten Fall keine Rechtsverletzung

Leitsatz

Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das auf seiner **Homepage** weder über seine **Versorgungsbedingungen** informiert noch **Preisangaben** macht, verstößt allein damit noch nicht gegen **§ 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV**. Die Vorschrift schreibt keinen konkreten Modus der notwendigen öffentlichen Bekanntgabe der Versorgungsbedingungen sowie der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten vor. Die Geeignetheit der öffentlichen Bekanntgabe hängt nicht von der jederzeitigen Abrufbarkeit der Versorgungsbedingungen ab. Eine **Veröffentlichung im Internet** ist damit **nicht zwingend erforderlich**.

II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

§ 5a Abs. 2 UWG

Wesentliche Information

Vorenthalten oder gleichgestelltes Verhalten

Gegenüber Verbrauchern

Benötigen dieser Information je nach den konkreten Umständen

Geschäftliche Relevanz

§ 5a Abs. 4 UWG

Als wesentlich im Sinne des Absatzes 2 gelten auch Informationen, die dem Verbraucher auf Grund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen.

II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

– OLG München EnWZ 2019, 188

- Angriff gegen Werbepraktiken eines Energieversorgers zur Kundengewinnung
- Unzumutbare Belästigung durch unerlaubte Telefonwerbung
- Zusenden von Vertragsbestätigungen ohne Vertragsabschluss
- Angabe einer nicht erreichbaren Telefonnummer
- Gezielte Behinderung durch Kündigungserklärungen ohne formgerechte Vollmacht

II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

– OLG München EnWZ 2019, 188

(Red.) Leitsatz

Die im Zuge einer fernmündlichen Kundenakquise erfolgte Angabe einer Rückrufnummer, unter der für den Kunden über einen erheblichen Zeitraum kein Ansprechpartner zur Verfügung steht, stellt eine unlautere geschäftliche Handlung i. S. d. § 5a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 UWG dar. Der Unternehmer ist verpflichtet, die für Rückfragen angegebene Rufnummer personell ausreichend zu besetzen.

II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

– BGH GRUR 2019, 746 – Energieeffizienzklasse

The image displays three overlapping screenshots of the daheim.de website, illustrating the presentation of energy efficiency information for a table lamp. The central screenshot shows the product page for the 'Atlas 2077251' table lamp, which is priced at 79,90 EUR. A prominent energy efficiency label is visible, indicating a class of 'A+'. The label also includes the text 'Diese Leuchte ist geeignet für Leuchtmittel der Energieklassen' and a list of energy classes from A++ to E. The rightmost screenshot shows a detailed view of the lamp's specifications, including 'Lichtwert ca. 1 - 2 W/m²/m²', 'Verstand per Präzisionslaser', and 'Kunden-Verstand'. The leftmost screenshot shows a promotional banner for the lamp, highlighting a 55% discount and a 'neu' (new) tag. The website's navigation menu and search bar are also visible in the top sections of the screenshots.

II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

– BGH GRUR 2019, 746 – Energieeffizienzklasse

Leitsätze

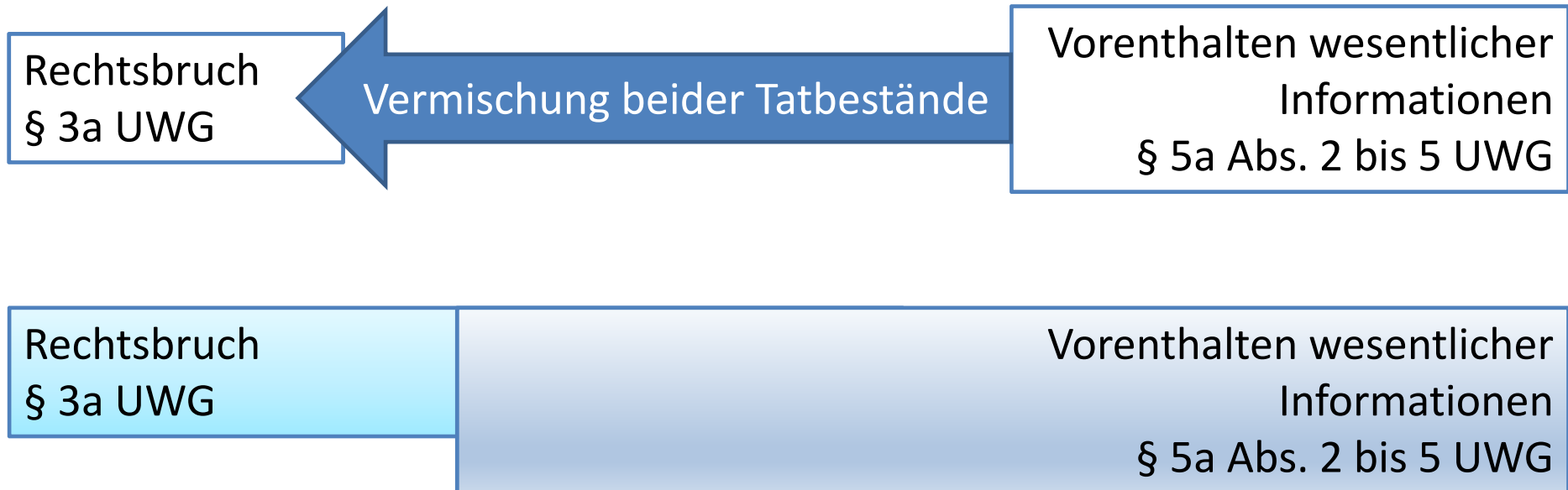
1. Selbst wenn der Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung darin besteht, dass dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthalten wird, ist dieser Verstoß **nicht ohne Weiteres**, sondern nur dann spürbar im Sinne von § 3a UWG, wenn der Verbraucher die ihm vorenthaltene wesentliche Information je nach den Umständen benötigt, um eine informierte Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten geeignet ist, ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (...).

2. Bei der Frage, ob es besondere Umstände gibt, die eine wesentliche Information entbehrlich machen, ist auf den **Informationserfolg** abzustellen; ist dieser auf anderem Wege als durch die vorgeschriebene Information bereits erreicht worden, ist das Vorenthalten der Information nicht geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

– BGH GRUR 2019, 746 – Energieeffizienzklasse



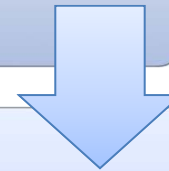
Update Energierecht

II. ENTWICKLUNGEN AUF EU-EBENE: „NEW DEAL FOR CONSUMERS“

III. Entwicklungen auf EU-Ebene: „New Deal for Consumers“

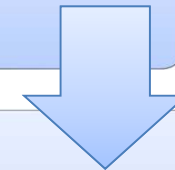
Mai 2017

Veröffentlichung der Ergebnisse des „Fitness-Checks“
des Verbraucher- und Marketingrechts der Union



Ende 2017

Ankündigung eines „New Deal for Consumers“
Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucher



April 2018

Vorstellung von konkreten Maßnahmen und
Gesetzgebungsvorhaben

III. Entwicklungen auf EU-Ebene: „New Deal for Consumers“

Rechtsdokumente zum New Deal for Consumers 11. April 2018

Mitteilung: Neugestaltung der
Rahmenbedingungen für
Verbraucher

Vorschlag für eine Richtlinie über
Verbandsklagen zum Schutz der
Kollektivinteressen der Verbraucher
und zur Aufhebung der
Richtlinie 2009/22/EG

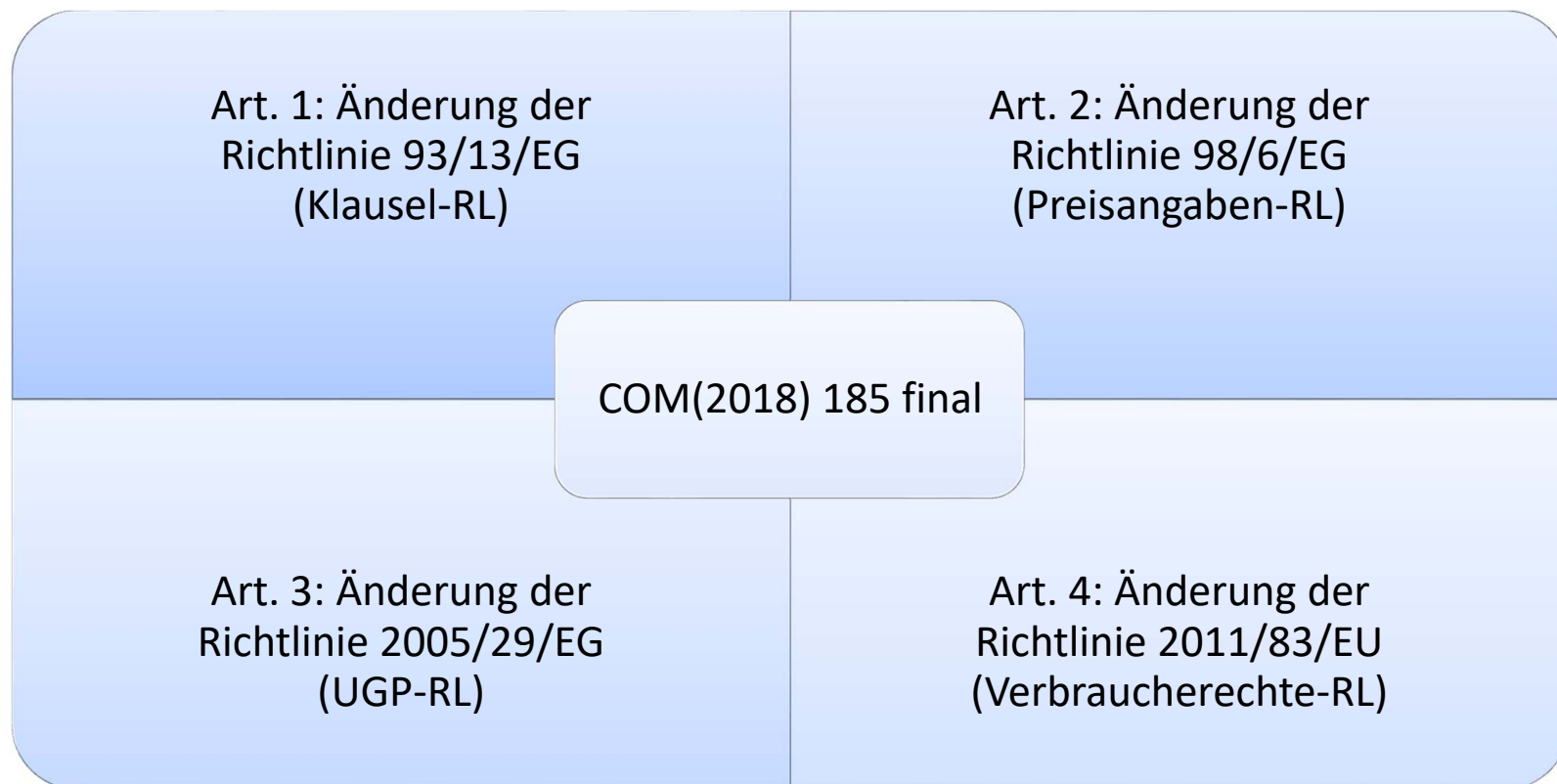
Vorschlag für eine
„Omnibus-Richtlinie“

COM(2018) 183 final

COM(2018) 184 final

COM(2018) 185 final

III. Entwicklungen auf EU-Ebene: „New Deal for Consumers“



III. Entwicklungen auf EU-Ebene: „New Deal for Consumers“

„Omnibus“-Richtlinie

Wesentliche Ziele des Vorhabens

Anpassung an die Digitalökonomie, z. B.

- Plattformen
- Ranking in Suchmaschinen
- Transparenz bei Verbraucherbewertungen

Neue Informationspflichten

Neujustierung des vertragsrechtlichen Verbraucherschutzes

Erweiterung der Sanktionen

- Künftig: Bußgeldsanktionen jedenfalls bei Verstößen mit Unionsbezug

Individualrechte der Verbraucher bei unlauteren Geschäftspraktiken

III. Entwicklungen auf EU-Ebene: „New Deal for Consumers“

Richtlinie über Verbandsklagen

Wesentliche Ziele des Vorhabens

Erweiterung des Anwendungsbereichs

- Anhang mit 59 Rechtsakten der Union
- Ausdrücklich einbezogen: Energiewirtschaft

Verbandsklagen durch qualifizierte Einrichtungen

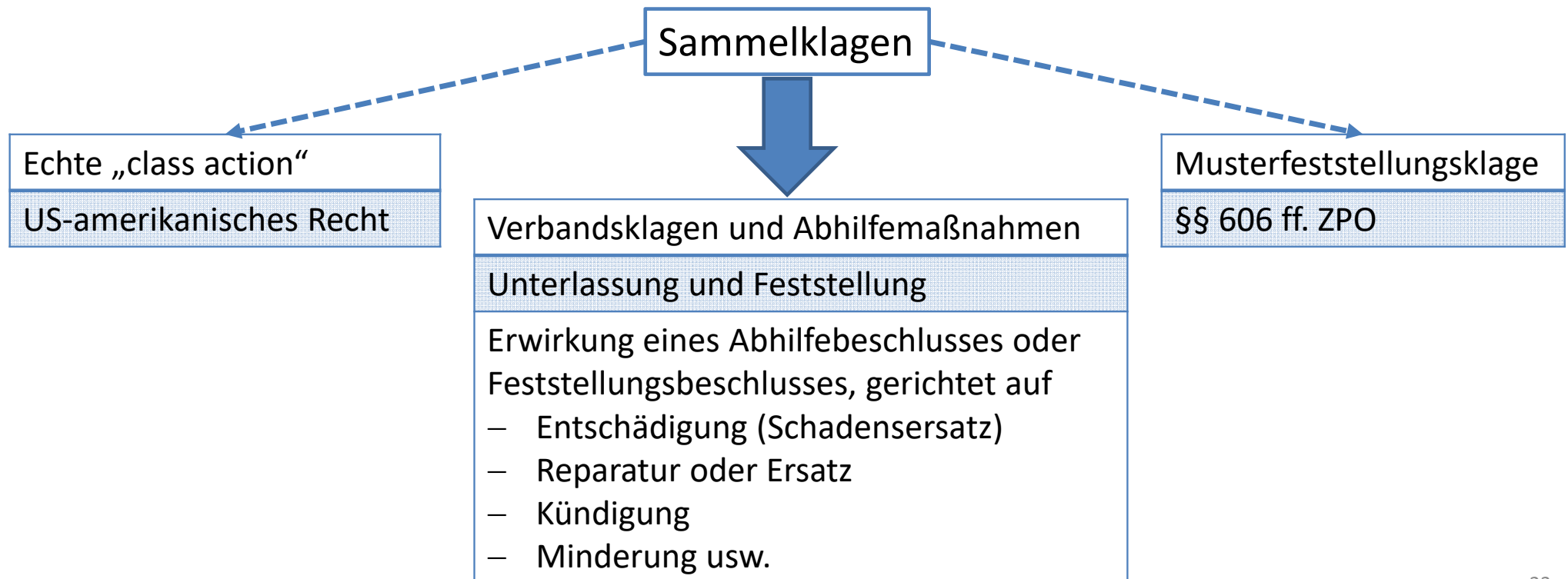
Unterlassung, Beseitigung

Feststellungs- oder Abhilfebeschluss zugunsten von Verbrauchern

Effektives Verfahren

III. Entwicklungen auf EU-Ebene: „New Deal for Consumers“

Richtlinie über Verbandsklagen



Update Energierecht

III. FAZIT

IV. Fazit

- Zunahme von fachspezifischen Regelungen, insbesondere im Energiebereich
- Keine Bereichsausnahmen für Energieversorger von allgemeinen Bestimmungen des Lauterkeits- und Verbraucherschutzrechts
- Stetig wachsende Transparenzanforderungen, insbesondere durch Informationspflichten
- Komplexe Anforderungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung
- Neue Herausforderungen durch den „New Deal“

Haben Sie Fragen, Anmerkungen oder Ergänzungen?

Prof. Dr. Christian Alexander

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Medienrecht
Friedrich-Schiller-Universität Jena | Rechtswissenschaftliche Fakultät

Carl-Zeiß-Straße 3 | 07743 Jena

Tel.: 03641/942-100 | Fax: 03641/942-102

E-Mail: christian.alexander@uni-jena.de